



Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hochkirch im Ev.-Luth. Kirchspiel am Löbauer Wasser

**Für den Friedhof:
In Kommune Hochkirch: Friedhof Hochkirch**

vom 23.04.2026

Der Kirchenvorstand des Ev.-Luth. Kirchspiel am Löbauer Wasser hat in seiner Sitzung vom 23.04.2026 aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. 1983 S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung, §§ 12 Absatz 1 und 12a der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (ABl. 1995 S. A 81) in der jeweils geltenden Fassung sowie § 1 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 2 und 3 Absatz 1 der Verordnung über die amtliche Bekanntmachung des Friedhofsanzeigers der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens in elektronischer Form (Bekanntmachungsverordnung Friedhofsanzeiger) vom 29. August 2023 (ABl. 2023 S. A 184) in der jeweils gültigen Fassung folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten auslöset hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,

2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungs-zwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungs-rechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)

1. Reihengrabstätten

- | | | |
|------|---|------------|
| 1.1 | für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 15 Jahre) | 840,00 € |
| 1.2 | für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis zum 5. Lebensjahr (Ruhezeit 20 Jahre) | 1.120,00 € |
| 1.3 | für Verstorbene ab Vollendung des 5. Lebensjahres (Ruhezeit 25 Jahre) | 1.400,00 € |
| 1.4. | für Urnen (Ruhezeit 25 Jahre) | 1.400,00 € |

2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 25 Jahre)

2.1 für Sargbestattungen

- | | | |
|-------|----------------|------------|
| 2.1.1 | Einzelstelle | 1.600,00 € |
| 2.1.2 | Doppelstelle | 3.200,00 € |
| 2.1.3 | Dreifachstelle | 4.800,00 € |

2.2 für Urnenbeisetzungen

- | | | |
|-------|---------------------------|------------|
| 2.2.1 | Einzelstelle (je 2 Urnen) | 1.600,00 € |
| 2.2.2 | Doppelstelle (je 4 Urnen) | 3.200,00 € |

- | | | |
|-----|---|---------|
| 2.3 | Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten pro Jahr und Grablager | 64,00 € |
|-----|---|---------|

II. Bestattungs- und Beisetzungsgebühr

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Sargbestattung (Verstorbene bis 2 Jahre) | 529,00 € |
| 2. | Sargbestattung (Verstorbene ab 2 Jahre) | 790,00 € |
| 3. | Urnenbeisetzung | 397,50 € |

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechts eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 39,50 € pro Grablager.

V. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle und Friedhofshalle

Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle pro Benutzung	320,00 €
---	----------

VI. Gebühren für Gemeinschaftsanlagen

Die Gebühren enthalten die Kosten für die Bestattung bzw. Beisetzung, die Nutzungs- und Friedhofsunterhaltungsgebühr, Erstgestaltung, die laufende Pflege und die Beräumung) für die Dauer der Ruhezeit (25 Jahre).

Urnengemeinschaftsanlage pro Beisetzung	6.749,00 €
---	------------

B. Verwaltungsgebühren

- | | | |
|----|--|---------|
| 1. | Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen) | 55,00 € |
| 2. | Genehmigung für die Veränderung eines Grabmals oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen | 55,00 € |
| 3. | Erstellung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende | 55,00 € |
| 4. | Umschreibung von Nutzungsrechten (außer im Todesfall des Nutzungsrechtsinhabers) | 20,00 € |
| 5. | Mahngebühren | 10,00 € |

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle künftigen Änderungen und Nachträge hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt ab 01.01.2024 im Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsanzeiger). Der Friedhofsanzeiger erscheint ausschließlich elektronisch.
- (3) Der Friedhofsanzeiger wird auf der Internetpräsenz der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens veröffentlicht und ist erreichbar unter www.evlks.de/friedhofsanzeiger.
- (4) Der Friedhofsanzeiger wird zudem wie folgt zugänglich gemacht: Friedhofsverwaltung. Ein Ausdruck der Friedhofsgebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung aus dem Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens wird im Einzelfall vom Friedhofsträger zur Verfügung gestellt und übersandt. Eine Erstattung der Auslagen kann verlangt werden.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 06.10.2022 außer Kraft.

Baruth, den 10.06.2026

Bestätigt

Kirchenvorstand des
Ev.-Luth. Kirchspiels am Löbauer Wasser

AZ: R 56523 - KS am Löbauer Wasser, KG Hochkirch
Dresden, den 13.08.2026

L. S.

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Dresden

Ramsch
Vorsitzender

Zieschang
Mitglied

L. S.

i. V. Fischer
am Rhein
Leiter des Regionalkirchenamtes Dresden

Impressum

Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens / Elektronische Ausgabe
Landeskirchenamt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Hrsg.), Lukasstraße 6, 01069 Dresden
Verantwortlich: Ulrike Fröhlich
Telefon (03 51) 4692 0 / Telefax (03 51) 4692 109 / E-Mail: kirche@evlks.de / www.evlks.de /
www.evlks.de/friedhofsanzeiger

Friedhofsordnung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hochkirch vom 06.12.2005 und 1. Nachtrag vom 08.05.2018

§1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes

- 1) Die Friedhöfe in Hochkirch stehen im Eigentum des Kirchlehns Hochkirch. Sie umfassen die Flurstücke Nr. 22 und Nr. 120 der Gemarkung Hochkirch, Grundbuch Blatt 77. Die Friedhofshalle steht im Eigentum des Kirchschullehns zu Hochkirch, Flurstück Nr. 28 der Gemarkung Hochkirch, Grundbuch Blatt 325. Träger ist die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hochkirch.
- 2) Leitung, Verwaltung und Aufsicht liegen beim Kirchenvorstand.
- 3) Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.
- 4) Aufsichtsbehörde ist das Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Bautzen.
- 5) Im Zusammenhang mit einer Bestattung, der Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, einer Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten werden die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben.

§2 Benutzung des Friedhofes

- 1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung der Gemeindeglieder der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hochkirch sowie aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der politischen Gemeinde Hochkirch hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- 2) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

§3 Schließung und Entwidmung

- 1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- 2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten.
- 3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.
- 4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.
- 5) Die Abteilungen V, VI, VII und VIII des Friedhofes Hochkirch wurden mit Beschluss des Kirchenvorstandes vom 04.11.2003, gemäß §3 Abs. 1 und 2 dieser Ordnung beschränkt geschlossen.
 - a) Mit Wirkung vom 01.01.2004 an werden keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen.
 - b) Verlängerungen der Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten sind nur noch zur Wahrung der Ruhefristen gemäß dieser § 14 Ordnung möglich.
 - c) Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 wird der Kreis der Beisetzungsberechtigten auf Ehepartner und Lebensgefährten eingeschränkt.
 - d) Möglich ist ebenso die Bestattung einer anderen vom Nutzungsberechtigten zu

benennenden Person. Voraussetzung dafür ist, dass diese Person der Friedhofsverwaltung bis zum 31.04.2004 genannt wurde.

Dieses Bestattungsrecht kann jedoch nur gewährt werden, wenn im Sinn von § 29 Abs. 3 die Möglichkeit zur Bestattung besteht und das Nutzungsrecht an der Grabstätte zum Zeitpunkt der Bestattung gemäß § 29 Abs. 1 und § 3 Abs. 5b) dieser Ordnung noch nicht abgelaufen ist.

§4 Beratung

Der Nutzungsberechtigte kann sich zwecks Auskunftserteilung und Beratung in allen Fragen, die sich auf die Gestaltung von Grabmal und Grabstätte beziehen, an die Friedhofsverwaltung wenden.

§5 Verhalten auf dem Friedhof

- 1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- 2) Der Friedhof ist für Besucher geöffnet:
 - a) Mai - Oktober von 7:00 bis 20:00 Uhr
 - b) November - April von 8:00 bis 17:00 Uhr
- 3) Kinder unter sechs Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- 4) Der Friedhofsträger kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- 5) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren - Kinderwagen, Rollstühle und Handwagen, sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen.
 - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze und gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben.
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.
 - d) gewerbsmäßig zu fotografieren.
 - e) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen.
 - f) Abraum und Abfälle usw. außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen.
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten, Blumen und Zweige auf fremden Gräbern und außerhalb von Gräbern zu pflücken.
 - h) zu lärmern oder zu spielen oder sich sportlich zu betätigen.
 - i) Hunde - mit Ausnahme von Blindenhunden - auf den Friedhof mitzubringen; Hundekot ist zu beseitigen.
 - j) Ansprachen und musikalische Darbietungen ohne Genehmigung zu halten.
 - k) Gläser, Blechdosen und ähnliche Gefäße als Vasen oder Schalen zu verwenden.
 - l) Unkrautvernichtungsmittel, chemische Schädlingsbekämpfungs- und Reinigungsmittel anzuwenden.
- 6) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§6 Gewerbliche Arbeiten

- 1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof

der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt. Die Zulassung ist beim Friedhofsträger schriftlich zu beantragen.

2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.

3) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner oder ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetze müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.

4) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollten eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.

5) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausführung anderer als im Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck zu vereinbaren ist. Absatz 2 und 7 gelten entsprechend.

6) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihnen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.

7) Der Friedhofsträger hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

8) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.

9) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsordnung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzung der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

10) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenanschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Größe von 3 cm sind jedoch an der Seite oder Rückseite unten zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.

11) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung oder bei mehrtägiger Unterbrechung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Die beim Aushub von Fundamenten anfallende Erde ist auf dem Friedhof an den dafür von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Ablagestellen zu deponieren.

12) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Öffnungszeit des Friedhofs.

§7 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich bestätigten Gebührenordnung erhoben.

§8 Bestattungen

1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die

Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.

2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers. Die landeskirchlichen Bestimmungen über die Erteilung eines Dimissoriales (Überweisung) bleiben unberührt.

3) Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattungen legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.

4) Stille Bestattungen dürfen nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen werden.

5) Bestattungen finden an Werktagen in der Zeit von 10 bis 15 Uhr statt.

§9 Anmeldung der Bestattung

1) Die Bestattung ist unverzüglich bei dem Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes für die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde anzumelden. Soll die Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grabstätte erfolgen, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Aschenbestattungen ist zusätzlich die Einäscherungsbescheinigung vorzulegen.

2) Die Anmeldung der Bestattung ist durch die antragstellende Person zu unterzeichnen. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch der Nutzungsberechtigte durch seine Unterschrift sein Einverständnis zu erklären. Ist der Nutzungsberechtigte einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat der neue Nutzungsberechtigte durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.

3) Wird die Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen angemeldet, so ist der Friedhofsträger berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§10 entfällt

§11 Friedhofsfeierhalle

1) Die Friedhofsfeierhalle dient bei kirchlichen Bestattungen als Stätte der Verkündigung.

2) Bei der Nutzung der Friedhofsfeierhalle für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehören, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. Christliche Symbole dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt werden.

3) Die Nutzung der Friedhofsfeierhalle wird nicht gestattet, wenn gesundheitsaufsichtliche Bedenken entgegenstehen.

4) Die Grunddekoration der Friedhofsfeierhalle besorgt der Friedhofsträger. Zusätzliche Dekorationen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

§12 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegung von Grabschmuck am Grab ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

§13 Musikalische Darbietungen

1) Musik- und Gesangsdarbietungen in der Friedhofshalle und auf dem Friedhof bedürfen bei kirchlichen Trauerfeiern der Zustimmung des Pfarrers, in anderen Fällen der des Friedhofsträgers.

2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.

§14 Ruhefristen

Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre. Bei Fehlgeburten, bei Kindern, die totgeboren oder vor der Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, beträgt sie zehn Jahre.

§15 Grabgewölbe

- 1) Das Ausmauern und Betonieren von Gräbern sowie die Neuanlage von Grüften und Grabkammern ist nicht statthaft.
- 2) In vorhandene, baulich intakte Grüfte dürfen Urnen beigesetzt werden; Särge, sofern keine hygienischen Vorschriften entgegenstehen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, für den baulichen Erhalt der Gruftanlage zu sorgen.

§16 Ausheben von Gräbern

- 1) Die Gräber werden vom Friedhofsträger oder in dessen Auftrag ausgehoben und wieder geschlossen.
- 2) Die Erdüberdeckung der einzelnen Gräber beträgt bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) von der Oberkante des Sarges mindestens 90 cm, von Obergrenze Urne mindestens 50 cm.
- 3) Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke gewachsene Erdwände getrennt sein.
- 4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor einer Bestattung entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber, Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen oder der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- 1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, die Leiche einer Mutter und ihres neugeborenen Kindes oder die Leichen zweier gleichzeitig verstorbener Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- 2) Die Beisetzung konservierter Leichen ist nicht zulässig.
- 3) Vor Ablauf der in der Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- 4) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichen vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichen für die erforderliche Zeit zu sperren.
- 5) Die Öffnung einer Grabstätte ist - abgesehen von der richterlichen Leichenschau - nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers und des zuständigen Gesundheitsamtes zulässig. § 18 Abs. 4 gilt entsprechend.

§18 Umbettungen

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Umbettungen von Leichnamen und Aschen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Bei Umbettungen von Leichen ist die vorherige schriftliche Genehmigung des Gesundheitsamtes erforderlich. Dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung zu einer Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofs sind nicht zulässig, ausgenommen sind

Umbettungen von Amtswegen.

- 3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsteller ist der Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern als schriftliche Erklärung nachgewiesen werden.
- 4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal oder Beauftragten des Friedhofsträgers durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Särgen finden grundsätzlich nur in den Monaten Dezember bis März statt. Im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach dem Tod werden Umbettungen von Särgen nur aufgrund einer richterlichen Anordnung ausgeführt.
- 5) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an der eigenen Grabstätte sowie an den Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
- 6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- 7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn sie den Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes entsprechen.
- 8) Leichen / Särgen und Aschen / Urnen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§19 Säрге, Urnen und Trauergebände

- 1) Säрге sollen höchstens 2,10 m lang, die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 80 cm und im Mittelmaß nicht breiter als 70 cm sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- 2) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhefrist ermöglicht wird.
- 3) Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Leichenflüssigkeit vor ihrer Bestattung ausgeschlossen ist. Säрге, Urnen, Überurnen, Sargausstattungen und -beigaben, Totenbekleidung, Sargwäsche und Sargabdichtungen müssen zur Vermeidung von Boden und Umweltbelastungen aus Werkstoffen hergestellt sein, die im Zeitraum der festgelegten Ruhezeit leicht verrotten. Die dürfen keine PVC-, PE-, PCP-, Formaldehyd abspaltende, nitrozellulosehaltige oder sonstige umweltgefährdende Lacke oder Zusätze enthalten.
- 4) Trauergebände und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebände und Kränze mit Kunststoffen sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gewerbetreibenden wieder abzuholen.

§20 Vergabebestimmungen

- 1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers.
- 2) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht beim Friedhofsträger beantragen.
- 3) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:
 - a) Reihengrabstätten für Leichen und Aschenbestattungen mit allgemeinen Gestaltungsrichtlinien. (vgl. insbesondere §§ 21-25)
 - b) Wahlgrabstätten für Leichen- und Aschenbestattungen mit allgemeinen

Gestaltungsrichtlinien. (vgl. insbesondere §§ 21-25)

c) Wahlgrabstätten für Leichen- und Aschenbestattungen mit zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien. (vgl. insbesondere §§ 35-39)

4) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung.

5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstelle.

6) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Friedhofsträger Veränderungen seiner Wohnanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Schäden und sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

7) Der Nutzungsberechtigte hat mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem Zustand zu übergeben. Wird die Grabstätte nicht binnen drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten vom Friedhofsträger auf Kosten der bisher nutzungsberechtigten Person durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für abgeräumte Pflanzen und bauliche Anlagen besteht für den Friedhofsträger nicht.

8) Über Sonder- und Ehrengrabstätten entscheidet der Friedhofsträger.

9) Es besteht die Möglichkeit der Bestattung in gemeinschaftlich gestaltete Reihengrabstätten für Sargbestattungen oder Urnenbeisetzungen gemäß § 28a dieser Satzung.

§21 Herrichten, Instandhalten und Pflege der Grabstätten

1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllt wird und die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass benachbarte Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Pflanzen dürfen in ausgewachsenem Zustand in der Höhe 1,5 m und in der Breite die Grabstättengrenzen nicht überschreiten.

2) Die Grabstätten müssen nach jeder Bestattung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechtes unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten gärtnerisch hergerichtet werden.

3) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen kann. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.

4) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Das gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen, Grabmale und Blumen. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die anfallenden Abfälle in die vom Friedhofsträger gekennzeichneten Abfallbehälter, getrennt nach kompostierbarem und nicht kompostierbarem Material abzulegen.

5) Vorhandene Bäume und Sträucher (auch Einfassungshecken) auf der Grabstätte dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers verändert oder beseitigt werden. Die Pflege obliegt dem Nutzungsberechtigten.

6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen oder Gehölzen, durch die sie sich in der Pflege ihrer Grabstätte beeinträchtigt fühlen.

7) Nicht gestattet sind:

- a) Grabstättengestaltungen ohne jegliche gärtnerische Bepflanzung,
- b) die Verwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln, chemischen

Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie Kochsalz bei der Grabpflege

c) die Verwendung von Kunststoffen

d) das Aufbewahren von Geräten und Gefäßen auf und außerhalb der Grabstätte,

e) das Aufstellen von Sitzgelegenheiten, Rankgerüsten, Pergolen, Gittern und ähnlichen Einrichtungen.

f) das Abdecken der Grabstätte mit Platten, Kies, Folien und ähnlichen Materialien,

g) die Verwendung von gefärbter Erde,

h) individuelle Einfassungen und Unterteilungen aus Kunststoff, Kunststein, Metall oder Beton

§21a Vernachlässigung der Grabstätte

1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

2) Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgemäß der Aufforderung bzw. dem Hinweis nach, kann der Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen.

3) Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen, falls dies zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist. Absatz 1 gilt entsprechend. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen. Er ist nicht verpflichtet, Grabschmuck länger als sechs Wochen aufzubewahren.

§22 entfällt

§23 Grabmale

1) Grabmale müssen sich in die Art des Friedhofs bzw. die Art des jeweiligen Gräberfeldes einordnen. Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes abträglich ist,

2) Grabmale sollen aus Naturstein, Holz, geschmiedetem oder gegossenem Metall sein. Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grab. Ein zusätzliches liegendes Grabmal soll dem Stehenden in Material, Farbe, Bearbeitung und Schrift entsprechen.

3) Die Verwendung chemischer Reinigungsmittel für Grabmale und bauliche Anlagen ist nicht gestattet.

4) Oberflächenbearbeitungen, die eine Spiegelung erzeugen, sind ausgeschlossen.

5) Gold- und Silberschriften sind nur für besondere Gestaltungselemente gestattet.

6) Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Kunststein, Kunststoff, Lichtbilder, Bildgravuren, Gips, Porzellan, Aluminium usw.

§24 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen

1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen

rechtzeitigen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Steins sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols sowie der Fundamentierung und Verdübelung. Falls es der Friedhofsträger für erforderlich hält, kann er die statische Berechnung der Standfestigkeit verlangen. Er kann ferner verlangen, dass ihm Proben des Materials und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden.

b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 mit den unter 2.a) genannten Angaben. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

c) bei Grabmalen und Grabeinfassungen aus Naturstein, der nach § 24a Absatz 2 erforderliche Nachweis oder die nach § 24a Absatz 3 oder Absatz 4 erforderliche Erklärung.

3) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt.

4) Die Bildhauer und Steinmetze haben nach den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks die Grabmale und baulichen Anlagen zu fundamentieren und zu versetzen.

5) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen einschließlich Grabeinfassungen bedürfen ebenfalls vor Auftragserteilung der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

6) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.

7) Grabplatten, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in unmittelbarer Verbindung mit der Friedhofsmauer sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Friedhofsträgers zulässig.

8) Provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holzstelen oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Bestattung bzw. Beisetzung verwendet werden.

9) Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind, ist der Friedhofsträger berechtigt, diese nach Ablauf von sechs Wochen nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

10) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofsträger der Genehmigungsbescheid vorzulegen. Der Zeitpunkt der Aufstellung ist mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

§ 24a Verbot von Grabmalen und Grabeinfassungen aus ausbeuterischer

Kinderarbeit

1) Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur verwendet werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der

Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind. Herstellung im Sinne dieses Artikels umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

2) Der Nachweis im Sinne von Absatz 1 Satz 1 kann erbracht werden durch ein von der Bundesregierung empfohlenes Siegel, wonach Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind.

3) Eines Nachweises nach Absatz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer erklärt, dass

1. die verwendeten Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial ausschließlich in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt worden sind, oder

2. Die verwendeten Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 31.12.2019 in das Bundesgebiet eingeführt worden sind.

4) Ist die Vorlage eines Nachweises nach Absatz 1 unzumutbar und liegen auch die in Absatz 3 aufgeführten Tatbestände nicht vor, genügt die Erklärung des Letztveräußerers, dass ihm keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die verwendeten Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein unter schlimmsten Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind.

§25 Instandsetzung der Grabmale und baulichen Anlagen

1) Die Grabmale und baulichen Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

2) Erscheint die Standfestigkeit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetze zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten notwendige Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist hergestellt, ist der Friedhofsträger berechtigt, dies an Stelle der Nutzungsberechtigten zu veranlassen oder das Grabmal oder Teile davon zu entfernen, zu lagern und zur Abholung bereitzustellen. Die Kosten dafür hat der Nutzungsberechtigte zu tragen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von sechs Wochen aufgestellt wird. Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der von einem nicht verkehrssicheren Grabmal oder einer sonstigen baulichen Anlage ausgehen kann.

3) Der Friedhofsträger ist verpflichtet, nach Beendigung der Frostperiode im Frühjahr Grabmale / Grabmalteile und sonstige bauliche Anlagen auf Verkehrssicherheit zu prüfen bzw. überprüfen zu lassen

§26 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten

1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, bauliche Anlagen sowie Grabstätten oder Grabmale, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers. Sie erhalten Bestandsgarantie, werden in eine vom Friedhofsträger geführte Denkmalsliste

aufgenommen und dürfen nur mit Sondergenehmigung des Bezirkskirchenamtes neu vergeben, verändert oder an eine(r) andere(n) Stelle verlegt bzw. aufgestellt werden.

2) Für die Erhaltung von Grabmalen und Grabstätten nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge abgeschlossen werden, in denen sich der Pate zur Instandsetzung und laufenden Unterhaltung von Grabmal und Grabstätte nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 1 verpflichtet.

§27 Entfernen von Grabmalen

1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale, deren Fundamente und sonstige bauliche Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale, Fundamente oder sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.

3) Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt §26.

§28 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.

2) Reihengrabstätten werden eingerichtet für Leichen- und Aschenbestattungen. Die Größe der Grabstätten für Leichen- und Aschenbestattungen beträgt 2,50 m Länge und 1,25 m Breite. Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

3) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche oder eine Asche bestattet werden.

4) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.

5) Für den Übergang von Rechten gilt § 30 entsprechend.

6) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeit. Die Ruhezeit bzw. das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

7) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vorher öffentlich durch ein Hinweisschild auf dem Grabfeld bekannt gemacht. § 27 Abs. 1 bleibt unberührt.

§28a Gemeinschaftlich gestaltete Reihengrabstätten und ihre Rechtsverhältnisse

1) Bei den Gemeinschaftsgräbern handelt es sich um einheitlich gestaltete Reihengrabstätten für Urnen- oder Sargbestattungen mit Unterhaltung auf Dauer der Ruhezeit.

2) Sie werden durch den Friedhofsträger mit einer standortgemäßen, ausdauernden und Boden deckenden Bepflanzung sowie einem schlichten Grabmal auf jeder einzelnen Grabstätte einheitlich angelegt und auf Dauer der Ruhezeit unterhalten.

3) Da die Anlage und Unterhaltung dieser Reihengräber ausschließlich dem Friedhofsträger obliegt, ist die individuelle Anbringung von Grabschmuck nur in den dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen Behältern gestattet.

4) Die Ausübung eines weitergehenden Nutzungsrechtes an der Grabstätte ist wegen des besonderen Charakters von Gemeinschaftsgräbern ausgeschlossen.

5) Da in einer Reihengrabstätte nur eine Bestattung erfolgt (vgl. § 28 Abs. 3), ist eine weitere Beisetzung ausgeschlossen.

6) Im Übrigen gelten für Vergabe, Abmessung, Nutzungsrecht und Ruhezeit die

- Bestimmungen für Reihengräber gemäß § 28 Abs. 1,2 und 6 sowie § 14 dieser Satzung.
- 7) Die Bestattungskosten sind in jedem Fall rechtzeitig vor der Bestattung zu entrichten.
 - 8) Umbettungen sind ausgeschlossen.

§ 28b Urnengemeinschaftsgräber

- 1) Ein Urnengemeinschaftsgrab ist eine Grabstätte mit nicht einzeln gekennzeichneten, also anonym Urnenbeisetzungsstellen. Für die Bestattung in einem Urnengemeinschaftsgrab werden keine Nutzungsrechte vergeben.
- 2) Für die im Urnengemeinschaftsgrab bestatteten Urnen gelten die für Urnenreihengrabstätten gültigen Ruhezeiten (25 Jahre).
- 3) Ein Anspruch auf Bestattung in einem Urnengemeinschaftsgrab besteht nicht. Der Friedhofsträger entscheidet über die Aufnahme in das Urnengemeinschaftsgrab.
- 4) Die Namen der im Urnengemeinschaftsgrab Bestatteten werden auf dem dafür von Friedhofsträger vorzusehenden gemeinsamen Namensträger auf der Grabanlage genannt.
- 5) Eine individuelle Bepflanzung oder eine andere Kennzeichnung der unmittelbaren Bestattungsstelle ist nicht möglich. Blumenschmuck kann in den dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen Behältern abgelegt werden.
- 6) Die Herrichtung und Unterhaltung des Urnengemeinschaftsgrab obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.
- 7) Aus- und Umbettungen aus oder in das Urnengemeinschaftsgrab sind nicht gestattet.
- 8) Die Bestattungskosten sind in jedem Fall rechtzeitig vor der Bestattung zu entrichten.

§29 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

- 1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen und Aschenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren, beginnend mit dem Tag der Zuweisung vergeben und deren Lage gleichzeitig im Einverständnis mit dem Erwerber bestimmt werden kann. In besonders begründeten Fällen kann auch zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht vergeben werden.
- 2) Die einzelne Grabstätte ist 2,50 m lang und 1,25 m breit. Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
- 3) Wahlgrabstätten werden vergeben als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Leichenbestattung darf nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einer Leiche belegten Wahlgrabstätte kann zusätzlich eine Asche bestattet werden. In einer Wahlgrabstätte für Aschenbestattungen können bis zu zwei Aschen bestattet werden.
- 4) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden. Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird.
- 5) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr werden die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.
- 6) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger schriftlich den Nutzungsberechtigten sechs Monate vor Ablauf der

Nutzungszeit oder, wenn keine Anschrift bekannt ist, durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte.

7) Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.

8) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszwecks nicht möglich ist.

9) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann im Umkreis von 2,5 m vom Stammfuß vorhandener Bäume durch den Friedhofsträger für Leichenbestattungen aufgehoben werden, um die Standsicherheit von Bäumen zu gewährleisten.

10) Ein Nutzungsrecht kann auch erworben werden an unter Denkmalschutz stehenden Grabstätten. Auflagen, die zur Erhaltung der Grabstätte durch die zuständige Denkmalbehörde festgelegt werden, binden den Nutzungsberechtigten und seine Nachfolger im Nutzungsrecht.

11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Gebührenerstattung findet in diesem Fall nicht statt.

§30 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten im Sinne von § 29 Absatz 4 übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Friedhofsträgers erforderlich.

2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.

3) Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die leiblichen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

4) Der Übergang des Nutzungsrechtes gemäß Absatz 3 ist dem neuen Nutzungsberechtigten durch schriftlichen Bescheid bekannt zu geben.

5) Sind keine Angehörigen der Gruppen a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechts auf

eine andere als in § 29 Absatz 4 genannte Person ist mit Zustimmung des Friedhofsträgers möglich.

6) In den im Absatz 5 genannten Fällen hat der Rechtsnachfolger dem Friedhofsträger den beabsichtigten Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§31 Alte Rechte

1) Für Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.

2) Vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie zeitlich begrenzte Nutzungsrechte, deren Dauer die in § 29 Absatz 1 dieser Ordnung angegebenen Nutzungszeit übersteigt, werden auf eine Nutzungszeit nach § 29 Absatz 1 dieser Ordnung, jedoch nicht unter 30 Jahre nach Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit für den zuletzt Bestatteten.

§32 Wahlmöglichkeit

1) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einem Gräberfeld mit allgemeinen oder in einem Gräberfeld mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Der Friedhofsträger weist spätestens bei Erwerb des Nutzungsrechts auf die Wahlmöglichkeit hin. Eine schriftliche Bestätigung dieser Wahl ist vor Erwerb des Nutzungsrechts an der Grabstätte durch den Nutzungsberechtigten notwendig. Wird von der Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Gräberfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften. (vgl. insbesondere §§ 21 und 23)

2) Zusätzliche Gestaltungsvorschriften regen dazu an, gestaltete Grabmale mit individueller, auf den Verstorbenen bezogener Aussage zu schaffen. Sie helfen, das Ziel einer sowohl sinnbezogenen als auch relativ pflegearmen Grabbepflanzung unter Verwendung heimischer, friedhofstypischer Pflanzenarten zu erreichen.

3) Folgende Grabfelder unterliegen den in §§ 35-39 aufgeführten zusätzlichen Gestaltungsvorschriften: Abteilung IX (Kirchhof).

§33 entfällt

§34 entfällt

§35 Grabmal

1) Für jede Grabstätte ist nur ein Grabmal zulässig.

§36 Material, Form und Bearbeitung

1) Es gelten die allgemeinen Gestaltungsvorschriften entsprechend §23.

2) Die Form des Grabmals muss dem Material gerecht sein, einfach und ausgewogen.

3) Politur und Feinschliff sind nur zulässig als gestalterisches Element für Schriften, Symbole und Ornamente, die ihrerseits nur eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen dürfen.

§37 Schrift, Inschrift, Symbol

1) Inschriften und Symbole sollen auf den Toten, das Todesgeschehen und dessen Überwindung Bezug nehmen. Die Nennung des Namens ist erforderlich.

- 2) Die Verwendung von eigentumsbezogenen Anreden, Verwandtschaftsbezeichnungen und Kosenamen ist nicht gestattet.

§38 Stellung des Grabmals auf der Grabstätte

- 1) Grabmale müssen mindestens 15 cm Abstand von der Grabkante haben.
- 2) Für die Aufstellung des Grabmals eignet sich auf Gräbern für Erdbestattung in Abhängigkeit von der Grabmalform die gesamte Grabfläche, in der Regel das "Kopfende".

§39 entfällt

§40 Zuwiderhandlungen

- 1) Wer den Bestimmungen der §§ 5, 6, 11, 12, 13, 19 Abs. 2 bis 4 sowie 21 Abs. 4 bis 7 und 21a Abs. 3 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofs veranlasst, gegebenenfalls durch den Friedhofsträger wegen Hausfriedensbruch bzw. wegen Verstoßes gegen die geltende Gemeindefassung angezeigt werden.
- 2) Bei Verstößen gegen den §§ 21 Abs. 4, 23 Abs. 1 und 2, 35 und 36 wird nach § 24 Abs. 3 verfahren.
- 3) Bei Verstößen gegen den § 21 Abs. 1, 4 (bezüglich Grabstättengestaltung) und 7 sowie § 37 wird nach § 21 a verfahren.

§41 Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§42 Öffentliche Bekanntmachung

- 1) Diese Friedhofsordnung sowie alle künftigen Änderungen und Nachträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.
- 2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß der geltenden kommunalen Bekanntmachungssatzung durch Abdruck in den Hochkircher Nachrichten.
- 3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung / der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus im Ev.-Luth. Pfarramt in Hochkirch.